

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.org

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Wuppertal, den 10.01.2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024, Drucksache 20/9999, vorliegend zu Artikel 5

Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung:

Als bundesweit tätiger Fachverband, der insbesondere im Bereich des SGB II und des SGB XII – Leistungsrecht tätig ist, möchten wir zum Entwurf des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 Stellung beziehen. Der Verein Tacheles lehnt eine Haushaltssanierung zu Lasten armer Menschen grundsätzlich ab.

Der Bürgergeldbonus war und ist Teil eines neuen Umgangs mit Menschen im Leistungsbezug. Statt Sanktionen und Druck sollte gerade mit diesem auch ein wirtschaftlicher Anreiz gesetzt werden, sich an Fortbildung, Weiterbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu beteiligen. Dies jetzt ohne Wirkungsanalyse und nur aus wirtschaftlichen Gründen zu kappen, ist der absolut falsche Weg.

Noch gravierender ist die Wiedereinführung von 100%-Sanktionen. Diese lehnen wir grundsätzlich ab. Mit der Wiedereinführung wird alles „Vertrauen“ in die Jobcenter, das durch die Änderungen der Bürgergeldreform geschaffen werden sollte sowie die viel beschworene „Begegnung auf Augenhöhe“ zerschlagen und Leistungsbeziehende werden stattdessen stigmatisiert und in ihrer Existenz bedroht. Ob diese Bedrohung real ist oder nicht – sie wird von den Leistungsbeziehenden als solche empfunden und sie wandelt das Bürgergeld zurück in ein reines Workfare System.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 zu den Sanktionen dargelegt, dass nur verhältnismäßige Sanktionen zulässig sind, diese aber den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit unterliegen und auch zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt geeignet sein müssen. Einer der Punkte des BVerfG zu seiner Begrenzung der Sanktionen auf 30% des Regelsatzes war, dass es trotz Jahrzehnte langer Sanktionspraxis keine einzige Untersuchung zur Geeignetheit und Wirkungsforschung dieses Grundrechtseingriffs gab und bis heute nicht gibt.

Die nun geplanten zweimonatigen 100%-Sanktionen dürften nicht geeignet sein, die angeblichen Totalverweigerer, die CDU/CSU/FDP/SPD und AfD erkannt haben wollen, zur Arbeit zu bringen. Sie dürften zudem verfassungswidrig sein, da in der Konzeption des Gesetzesentwurfes noch nicht einmal ergänzende Sachleistungen angeboten werden. Sie werden, anders als verlautet, zu gravierenden Wohnungsnotfällen führen.

Zwei Monate den Regelsatz gestrichen zu bekommen, bedeutet auch den Strom nicht zahlen zu können, was im Regelfall zu einer Unterbrechung der Energieversorgung führt (§ 19 Abs. 2 StromGKV). Diese Unterbrechung der Energieversorgung wird im Sozialrecht dem Wohnungsverlust als „vergleichbare Notlage“ gleichgestellt (§ 22 Abs. 8 SGB II; § 36 Abs. 1 SGB XII). Eben dies darf nach Urteil des BVerfG nicht Folge von Sanktionen sein.

Auch entsteht bei einer 100%-Sanktion eine Unterversorgung mit Medikamenten, der ÖPNV kann nicht bezahlt werden und Familienmitglieder in der Bedarfsgemeinschaft werden faktisch in Sippenhaft genommen.

Sanktionen erfolgen nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II). Dass hier der wichtige Grund nachgewiesen werden muss, führt dazu, dass Menschen, die nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können, psychische Probleme haben, der Amtssprache Deutsch nicht ausreichend mächtig sind oder als Wohnungslose oder Obdachlose nicht über die geeignete Infrastruktur verfügen, die Anforderungen, die an einen solchen Nachweis gestellt werden, nicht erfüllen können. Diese Gruppen werden unverhältnismäßig von der neuen Workfare-Strategie betroffen sein.

Die verschärften Sanktionen wirken kontraproduktiv, weil sie die Betroffene eher desintegrieren als sie nachhaltig an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Insbesondere wird die verschärfte Sanktionspraxis dies tun, indem das in den letzten Monaten gewachsene Vertrauen in die Zusammenarbeit mit den Jobcentern untergraben wird. Folge dessen wird sein, dass Leistungsberechtigte wieder Kontakt mit dem Jobcenter meiden werden, anstatt diesen zu suchen.

Die Verschlechterung gegenüber der vorherigen Rechtslage macht deutlich, dass es der Bundesregierung zu keinem Zeitpunkt darum ging, das „Hartz-IV-System“ tatsächlich zu überwinden, sondern mit dem Bürgergeld nur dessen schlechtes Image abzustreifen. Im Endeffekt wird durch diese Abkehr von der vertrauensvolleren Zusammenarbeit, die mit dem Bürgergeld eingeführt wurde, hin zu maximalem Druck, (begründeterweise) das Vertrauen in staatliches Handeln und die Konsistenz von Politik zerstört werden. Eine weitere Abwanderung von Wählern in extreme Positionen ist damit leider absehbar.

Zu Artikel 5 / Änderungen im SGB II

1. Zu Art. 1, Nr. 3: Streichung des Bürgergeldbonus

Mit der Einführung des Bürgergeldbonus verfolgte der Gesetzgeber die Intention, die Bereitschaft von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II zur Teilnahme an bestimmten Maßnahmen zu fördern, deren Bedeutung im Hinblick auf eine nachhaltige Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt besonders hoch ist, sowie das Durchhaltevermögen bis zu einem erfolgreichen Maßnahmenabschluss zu stärken und somit Abbrüche zu verhindern. Der Ansatz, mit Hilfe einer Motivationszulage eine solide Grundlage zu einer möglichst dauerhaften Integration zu schaffen, war zu begrüßen.

Auch das IAB befürwortet den Bürgergeldbonus und sieht ihn aus Gerechtigkeitsgründen als notwendig an (IAB-Stellungnahme zum Bürgergeld v. 22.11.2022, S. 22).

Bewertung: Die Streichung des Bürgergeldbonus wird von uns als nicht geeignet angesehen. SGB-II-Leistungsbeziehende haben zu wenig Geld und die Teilnahme an den Maßnahmen ist mit Mehrkosten verbunden. Dafür muss es weiterhin einen Ausgleich geben. Insbesondere für Jugendliche, die noch bei den Eltern wohnen, ist der Bürgergeldbonus ein zentraler Beweggrund, sich überhaupt auf eine BvB oder eine Maßnahme nach §16h SGB II einzulassen. Da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um „Arbeit“ handelt, kann der Wegfall der Wirkung dieser Motivationszulage auch nicht durch Zwang über die Neuregelung kompensiert werden. Die Zukunft dieser jungen Menschen wird hier praktisch populistischem Druck und dem Haushalt geopfert. Die Folge der Abschaffung des Bonus wird absehbar eine verminderte Akzeptanz und der Abbruch solcher Maßnahmen sein.

Wir empfehlen die Streichung des Bürgergeldbonus zurückzunehmen.

2. Zu Art. 5, Nr. 4 und 5: Einführung einer bis zu zweimonatigen 100%-Sanktion bei „nachhaltiger Leistungsverweigerung“

Nach intensiven vorangegangenen Fakenews-Kampagnen von CDU/CSU/FDP, bis hin zur AfD gegen die Höhe des Bürgergelds und der Falschbehauptung, dass sich Arbeiten wegen der Höhe des Bürgergelds nicht mehr lohne, soll nun die zweimonatige 100%-Sanktion bei „nachhaltiger Leistungsverweigerung“ von sogenannten „Totalverweigerern“ eingeführt werden.

Wenn man die Zahlen in der Gesetzbegründung zugrunde legt, werden Einsparungen von 170 Mio. EUR durch Sanktionen kalkuliert, in Zahlen übersetzt bedeutet das 150.000 Vollsanktionen pro Jahr. Wenn man die schon bestehenden Sanktionen einrechnet, wird die Sanktionsquote nochmal erhöht. Wie die 170 Mio. EUR ermittelt wurden, liegen nicht vor. Die Bundesagentur für Arbeit argumentierte auf ihrer Pressekonferenz in diese Woche auch mit der abschreckenden Wirkung und einer vielfältigen Arbeitsaufnahme durch Sanktionen, die zu geringerer Hilfebedürftigkeit und Einsparungen führen wird. Auch diese Argumentation ist weder begründet noch belegt.

Bewertung:

a. Haushaltsenergie als Teil der Kosten für Unterkunft und Heizung

Eine zweimonatige Streichung des Regelsatzes bedeutet auch die Streichung der Kosten für Haushaltsenergie, die im Jahr 2024 bei Alleinstehenden mit 45,68 EUR (EVS Nr. 5, bei RB Stufe 1) vorgesehen sind.

Je nach Heizungsart ist die Stromversorgung zum Betreiben der Heizung und für die Warmwasserversorgung zwingend notwendig. In den meisten Fällen sind die monatlichen Abschlagzahlungen auch für alleinstehende Menschen höher als der im Regelsatz vorgesehene Betrag.

Nach § 19 Abs. 2 StromGVV kann und wird im Regelfall der Energieversorger bei mehr als 100 EUR Zahlungsrückstand die Energieversorgung unterbrechen.

Diese Unterbrechung der Energieversorgung wird im Sozialrecht dem Wohnungsverlust als „vergleichbare Notlage“ gleichgestellt (§ 22 Abs. 8 SGB II; § 36 Abs. 1 SGB XII). Die Gesetzesbegründung führt zu Nummer 4 selbst aus: „Eine Kürzung der Kosten der Unterkunft und Heizung wäre mit dem im Urteil besonders hervorgehobenen Schutz vor einem Wohnungsverlust nicht zu vereinbaren. Es widerspräche dem Zweck des SGB II, wenn die Betroffenen die Grundlagen

dafür verlören, überhaupt wieder in Arbeit zu kommen“ (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 202, 203.). Bei Einführung von 100%-Sanktionen bestünde mithin eine große Gefahr, dass davon die Kosten der Unterkunft und Heizung betroffen wären und somit die Wohnung der Sanktionierten gefährdet würde. Außerdem besteht eine maximale Gefahr, dass Mittel, die eigentlich für die Kosten der Unterkunft vorgesehen sind, für andere lebensnotwendige Kosten zweckentfremdet werden und somit trotz der Deckung der Kaltmiete und Nebenkosten dennoch Mietschulden entstehen und Wohnungsverluste drohen.

Daher wird bezweifelt, dass Sanktionen oberhalb der 30%-Grenze überhaupt verfassungskonform ausgestaltet sein können. Denn der Regelbedarf als das soziokulturelle Existenzminimum ist nach unserer Ansicht schon heute deutlich zu niedrig bemessen. Es ist daher keiner Kürzung mehr zugänglich, ohne dadurch in drastischer Weise in die Teilhabemöglichkeiten und Lebensbedingungen der Betroffenen einzugreifen.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Leitsätzen zum Urteil über Sanktionen klargestellt: „Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren“, BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16.

b. Fehlende Sachleistungen für Nahrungsmittel und Getränke

Der Gesetzesentwurf enthält keine Alternative zu den weggefallenen Nahrungsmitteln und Getränken (EVS Nr. 1 + 2, bei RB-Stufe 1), die im Regelbedarf mit einem Betrag in Höhe von 195,36 EUR berücksichtigt sind. Zur Sicherung der materiellen Existenz müssen Sanktionierten zumindest Lebensmittelgutscheine mit dem entsprechenden Gegenwert bereitgestellt werden. Sollte dies nicht erfolgen, ist die geplante Regelung verfassungswidrig.

c. Wegfall der Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren und Gesundheitspflege

In dem Gesetzesentwurf ist keine Alternative zu den weggefallenen, im Regelbedarf enthaltenen Anteile für Gesundheitspflege, Rezeptgebühren, freie Medikamente (EVS Nr. 6, bei RB-Stufe 1) in Höhe von 21,51 EUR vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Kompensationen bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Regelung.

d. Kosten für Nachrichtenübermittlung wie Post, Telefon und Internet

In dem Gesetzesentwurf ist keine Alternative zu den weggefallenen Regelbedarfsanteilen für Nachrichtenübermittlung wie Post, Telefon und Internet (EVS Nr. 8, bei RB-Stufe 1) in Höhe von 50,33 EUR vorgesehen. Diese Kosten sind zwingend notwendig zur Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter, zu Arbeitgebern und für Bewerbungen. Auch hier bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der Regelung.

e. Sippenhaftung bei Sanktionen

Lebt die sanktionierte Person mit Familienmitgliedern in einer Bedarfsgemeinschaft, wird die sanktionierte Person weiterhin zu essen bekommen, duschen, Strom verbrauchen... Somit werden faktisch die sozialrechtlichen Einzelansprüche der Mitbewohner*innen durch die 100%-Sanktionen massiv eingeschränkt. Auch hier bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

f. Weiterhin fehlende Wirkungsforschung

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 unter Randziffer 61 sehr deutlich darauf hingewiesen, dass es an einer Forschung zur Wirkung von Sanktionen mangelt. Diese gab es damals nicht und gibt es bis heute nicht. Vielmehr legen eine Reihe von Studien eine negative Wirkung von Sanktionen auf Betroffene nahe. Dazu gehören sozialer Rückzug und Isolation, Obdachlosigkeit, schwerwiegende psychosomatische Erkrankungen oder Kriminalität zur Erschließung alternativer Einkommensquellen (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 65).

Das Bundesverfassungsgericht hat auch wegen der fehlenden Prüfung der Geeignetheit von Sanktionen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt die Sanktionen auf 30% des Regelsatzes begrenzt.

g. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Die tatsächliche Existenzsicherung, also eine unmittelbare Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist eine Bedingung, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 für

die Zulässigkeit von Vollsanktionen gesetzt hat. Nach der Gesetzesbegründung soll nun von dieser klaren Grenze abgewichen werden. Eine unmittelbare Überwindung der Hilfebedürftigkeit wäre nämlich erst gegeben, wenn die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft bereits im Monat der Arbeitsaufnahme vollständig entfallen würde. Hierbei dürfen andere Sozialleistungen wie Wohngeld nicht einbezogen werden, da diese aufgrund von Bearbeitungszeiten noch nicht unmittelbar nach Beschäftigungsbeginn zur Verfügung stehen und somit in diesem Monat weiter ein Bedarf bestünde, der vom Jobcenter zu decken wäre.

Aus diesem Grund wäre die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Regelung ein klarer Verstoß gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und somit als verfassungsrechtlich nicht zulässig einzuordnen.

Fazit: Wir halten die unter Nummer 4 + 5 vorgeschlagenen 100%-Sanktionen in der Ausgestaltung für verfassungswidrig. Die 100%-Sanktion ist nicht verhältnismäßig, sie ist nicht zur Arbeitsmarktintegration geeignet, sie entfernt die Sanktionierten nur noch weiter vom Arbeitsmarkt. Einziger Zweck ist Symbolpolitik. Eine solche rechtfertigt keine derart erheblichen Grundrechtseingriffe.

Auch zur Sanierung des Haushaltes sind Sanktionen für Sozialleistungsbeziehende nicht geeignet.

Wuppertal, den 10.5.2023